

Bekanntmachung zur Wahl zum Integrationsrat

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der kreisfreien Stadt Münster zu wählenden Mitglieder am 14. September 2025

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 IRWahlO fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der 18 direkt in den Integrationsrat der Stadt Münster zu wählenden Mitglieder (Wahl zum Integrationsrat) auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der vorbenannten Wahl gelten insbesondere:

- Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. Seite 454, berichtigt Seite 509 und 1999 Seite 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. Seite 444),
- die Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. Seite 592, berichtigt Seite 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. Seite 256),
- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. Seite 444) sowie
- die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IRWahlO) vom 22. Mai 2025, in der zurzeit gültigen Fassung infolge der Bekanntmachung vom 30. Mai 2025, Satzung aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Bestimmungen der §§ 8, 9, 10, 13 bis 15 IRWahlO, der §§ 24 bis 30, 83 KWahlO sowie auf § 27 GO weise ich hin.

Beabsichtigte Gesetzesänderungen zu § 27 GO sollen unter anderem die bisherige Dualität der Modelle „Integrationsrat“ und „Integrationsausschuss“ aufgeben und gesetzlich ein einheitliches Gremium vorgeben. Dieses Gremium soll die neue Bezeichnung „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ erhalten. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Neufassung des § 27 GO erst zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft tritt (Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen). Daher werden die 2025 direkt zu wählenden Mitglieder nach den aktuell für die Kommune geltenden Regelungen zu Größe und Zusammensetzung des Integrationsgremiums gewählt. Das Gremium soll laut Gesetzentwurf mit seiner Konstituierung durch das Hinzutreten der Ratsmitglieder dann kraft Gesetzes die Bezeichnung „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ tragen. Die bisherige Bezeichnung „Wahl zum Integrationsrat“ bis dahin zu verwenden, gibt die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Rechtslage wieder - bei Verabschiedung des Gesetzes würde sodann die Umbenennung ab Konstituierung des neuen Gremiums von Gesetzes wegen erfolgen.

2. Wahltag, Wahlzeit und Wahlausschuss

Nach § 27 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 GO und § 3 Absatz 1 IRWahlO findet die Wahl zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahl statt. Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 2024 (MBI. NRW. Seite 979) finden die allgemeinen Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen am

14. September 2025

statt.

Die Wahlzeit dauert gemäß § 3 Absatz 3 IRWahlO

von 8 bis 18 Uhr.

Nach den §§ 14 Absatz 3 Satz 2 KWahlG, 26 Satz 2 IRWahlO hat der Wahlausschuss die Möglichkeit, die jeweilige Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern.

Der Wahlausschuss für die Wahl zum Integrationsrat ist gemäß § 6 Satz 1 IRWahlO der vom Rat der Stadt gewählte Wahlausschuss für die Kommunalwahl.

3. Wahlgebiet und Wahlbezirkseinteilung

Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster, § 1 Absatz 2 Satz 1 IRWahlO. Soweit erforderlich, wurde es gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 IRWahlO in Wahl- und (allgemeine) Stimmbezirke eingeteilt. Die durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 14. Januar 2025 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 33 Wahlbezirke wurde am 27. Januar 2025 im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht.

Eine Kartendarstellung, aus der sich die festgelegten Grenzen der Wahlbezirke ergeben, kann online unter

www.stadt-muenster.de/wahlen/kommunalwahl

oder - bis zum Wahltag - im Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen, Klemensstraße 10, Zimmer 3.030, 3.035 sowie 3.036, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadthauses 1, eingesehen werden.

Jeder Wahlbezirk ist zur Durchführung der Wahl in mehrere Stimmbezirke unterteilt, für jeden Stimmbezirk wird ein Wahllokal eingerichtet und ein Wahlvorstand gebildet. Die aktuelle Zuordnung meldefähiger Adressen im Gemeindegebiet zu einem bestimmten Stimmbezirk ist online unter

www.stadt-muenster.de/statistik-stadtforschung/definitionen-raumbezuege-register

und dort unter der Rubrik „Straßen- und Stadtzellenverzeichnisse der Stadt Münster“ einsehbar.

4. Allgemeine Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind im Wesentlichen die folgenden Hinweise zu beachten.

4.1. Frist

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 IRWahlO wird festgelegt, dass Wahlvorschläge spätestens am 69. Tag vor der Wahl, also bis

Montag, 7. Juli 2025, 18 Uhr
- Ausschlussfrist -

im Amt für Bürger- und Ratsservice der kreisfreien Stadt Münster, Wahlen, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Zimmer 3.030, 3.035 oder 3.036 (Postanschrift: Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster) einzureichen sind. Und zwar montags bis freitags, jeweils in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr, am Montag, den 7. Juli 2025 von 8 bis 18 Uhr oder in einem vereinbarten Termin außerhalb der allgemeinen Erreichbarkeitszeiten. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend.

Es wird dringend empfohlen, Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, um Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren, nach Möglichkeit noch vor Ablauf der gesetzlichen Ausschlussfrist beheben zu können. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 IRWahlO hat der Wahlausschuss Wahlvorschläge unter anderem deshalb zurückzuweisen, weil sie verspätet eingereicht worden sind. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnis ist gemäß den §§ 49 Absatz 2 Satz 2 KWahlG, 26 Satz 2 IRWahlO ausgeschlossen.

4.2. Verwendung amtlicher Formblätter

Für Wahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden, die kostenfrei auf vorherige Anforderung am oben genannten Einreichungsort zur Verfügung gestellt werden.

Die infolge der Anforderung nötige Vorbereitung zur Bereitstellung der Formblätter wird im Regelfall einen Werktag in Anspruch nehmen.

4.3. Wahlvorschlagsberechtigung

Wahlvorschläge können

- gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 IRWahlO als Listenwahlvorschlag von Gruppen, bestehend aus wahlberechtigten Personen und/oder Bürgerinnen und Bürger der kreisfreien Stadt Münster oder
- gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 IRWahlO als Einzelbewerbung von einer wahlberechtigten Person oder einer Bürgerin oder eines Bürgers

eingereicht werden.

Jede vorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.4. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Nicht jede wahlberechtigte Person ist zugleich wählbar. Über den Personenkreis der Wahlberechtigten hinaus, sind alle Bürgerinnen und Bürger der kreisfreien Stadt Münster wählbar. Insoweit sind Unionsbürgerinnen und -bürger unter denselben Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige wählbar. Während eine Stimmabgabe zur Wahl bereits mit 16 vollendeten Lebensjahren möglich ist, sind wahlberechtigte Personen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar. Während die Wahlberechtigung an die Anmeldung einer Haupt- oder alleinigen Wohnung im Gemeindegebiet mit einem Vorlauf von lediglich 16 Tagen vor dem Wahltag anknüpft, müssen wählbare Personen mindestens seit 3 Monaten ihre Haupt- oder alleinige Wohnung im Wahlgebiet angemeldet haben. Im Einzelnen gelten die folgenden Regelungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

4.4.1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
- Darüber hinaus muss die Person am Wahltag 16 Jahre alt, also am oder vor dem 14. September 2009 geboren sein,
- sich am Wahltag seit mindestens einem Jahr, also mindestens seit dem 13. September 2024, im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also spätestens bis zum 29. August 2025, im Gemeindegebiet der kreisfreien Stadt Münster ihre Haupt- oder alleinige Wohnung (angemeldet) haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen, auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber/innen sind.

4.4.2. Wählbarkeit

Wählbar sind

- alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der kreisfreien Stadt Münster,
- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben werden, also am oder vor dem 14. September 2009 geboren sind, und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl, also spätestens bis zum 14. Juni 2025, in der Gemeinde ihre Haupt- oder alleinige Wohnung (angemeldet) haben.

Nicht wählbar ist eine Person, die am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber kann jede wählbare Person benannt werden, sofern diese ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für jede in einem Listenwahlvorschlag sowie in einer Einzelbewerbung vorgeschlagene Person, kann dort eine weitere andere Person als persönliche Stellvertretung benannt werden, die am Wahltag gleichzeitig mit der jeweils direkt kandidierenden Person zur Wahl steht.

Eine Person kann nur in einem Wahlvorschlag für eine solche Stellvertretung vorgesehen werden. Sie ist dadurch aber nicht gehindert, sich in demselben Listenwahlvorschlag (auch) direkt um die Mitgliedschaft im Integrationsrat zu bewerben. Unzulässig ist eine zusätzliche Bewerbung derselben Person als Direktkandidat/in oder persönliche Stellvertretung in einem anderen Wahlvorschlag.

Eine im Wahlvorschlag benannte persönliche Stellvertretung

- muss wählbar sein und
- muss ihre Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt haben.
- Sie steht am Wahltag gemeinsam mit der direkt kandidierenden Person zur Wahl (wird daher neben ihr auf dem Stimmzettel mit Vor- und Familiennamen benannt),
- sie kann die direkt kandidierende Person in Sitzungen des Integrationsrates vertreten und
- ihr im Fall ihres Ausscheidens aus dem Integrationsrat, als neues Mitglied nachfolgen.

Auch eine zur Benennung als persönliche Stellvertretung erteilte Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ist eine gleiche Verteilung der Geschlechter (Geschlechterparität) anzustreben.

4.5. Kennzeichnung des Wahlvorschlags und Angabe personenbezogener Daten

Jeder Wahlvorschlag muss enthalten:

- Die Kennzeichnung als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerbung“.
- Eine Bezeichnung des Wahlvorschlags und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der ihn einreichenden Gruppe; Einzelbewerbungen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung oder Kennzeichnung, tritt an deren Stelle ersatzweise der Vor- und Familienname der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers.
- Die Angabe einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson mit Vor- und Familiennamen sowie Anschrift.
- Die Vor- und den Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, Beruf, die Anschrift der Haupt- oder alleinigen Wohnung der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers beziehungsweise der Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber.
- Darüber hinaus sind für jede/n Bewerber/in eine vorhandene Email-Adresse und Telefonnummer anzugeben. Diese Angaben dienen der Kontaktaufnahme mit zur Wahl vorgeschlagenen Personen und sind nach § 15 Absatz 4 IRWahlO im Anschluss an die Zulassung bekanntzumachen. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn es sich insoweit jeweils um Erreichbarkeitsangaben - etwa um einen Bürokontakt - handelt, soweit dadurch zeitnah, eine erforderliche Erreichbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber sichergestellt werden kann. Zu bereits eingereichten Wahlvorschlägen können von den Vertrauenspersonen Änderungen zu angegebenen Email-Adressen und Telefonnummern bis zum Ablauf der Ausschlussfrist vorgenommen, etwa in einem separaten Schreiben nachgereicht werden.

Sofern persönliche Stellvertretungen benannt sind, sind diese ebenfalls mit allen vorstehend zu den Direktkandidaten genannten personenbezogenen Daten im Wahlvorschlag aufzuführen.

Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten ist für den Zeitraum nach Ablauf der Ausschlussfrist bis zum Ablauf des Wahltags abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen der §§ 18 Absätze 1 und 2 KWahlIG, 27 KWahlO, 26 Satz 2 IRWahlO gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren geregelt.

4.6. Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Ein Listenwahlvorschlag muss

- von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und
- sofern die Gruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen einen Sitz im Integrationsrat hat, den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt, eine Satzung und ein Programm hat, die Benennung und Aufstellung jeder Wahlbewerbung nach

demokratischen Grundsätzen erfolgt ist und die den Wahlvorschlag einreichende Gruppe keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung bildet.

- Die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm müssen in geeigneter Weise veröffentlicht worden sein.

Eine Einzelbewerbung muss

- von der Einzelbewerberin oder dem Einzelbewerber unterzeichnet sein und
- sofern die Person in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen einen Sitz im Integrationsrat hat, den Nachweis enthalten, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehört.

4.7. Besonderheit zum Listenwahlvorschlag

Die Leitung der einen Listenwahlvorschlag einreichenden Gruppe muss gegenüber dem Wahlleiter versichern, dass die Reihenfolge der im Listenwahlvorschlag aufgeführten gewählten Personen dem Abstimmungsergebnis entspricht und deren Wahl geheim erfolgt ist.

4.8. Unterstützungsunterschriften

Ist die einen Wahlvorschlag einreichende Gruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Integrationsrat vertreten, muss der Wahlvorschlag von mindestens

20

Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterstützt werden.

Vorstehendes gilt entsprechend für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber benannt waren und den sie persönlich unterzeichnet haben (Selbstvorschlag). Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern muss mindestens eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst geleistet haben.

Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen und deren Stellvertretungen können einen sie selbst betreffenden Wahlvorschlag unterstützen.

Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die erste der mit unterschiedlichem oder gleichem Datum bei der Wahlleitung zur Prüfung vorgelegte Unterstützungsunterschrift ist gültig.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung persönlich und handschriftlich unterschreiben.

Von der unterstützenden Person sollen persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden:

- Die Angaben zum Familien- und Vornamen,
- zum Tag der Geburt,
- zur Anschrift (zur angemeldeten Haupt- oder alleinigen Wohnung),
- zu E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, und
- zum Tag der Unterzeichnung.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/-innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig eingereicht werden.

4.9. Zusätzliche Nachweispflichten für Wählergruppen

Wählergruppen, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz - WählerGrTranspG) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, müssen für einen gültigen Wahlvorschlag, entgegen der bisher geltenden Regelung in § 15a Absatz 1 KWahlG, dem Wahlvorschlag keine Bescheinigungen beifügen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählerGrTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Mit Beschluss vom 6. Mai 2025 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, dass § 15a Absatz 1 KWahlG in der bis dahin geltenden aktuellen Fassung gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt und § 15a Absatz 1 KWahlG gemäß § 61 Absatz 3 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG) für nichtig erklärt (VerfGH 30/23.BV-2). Die korrespondierenden Vorschriften in der KWahlO sind sonach, soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen, bis auf weiteres nicht anwendbar.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben weiterhin Gültigkeit, mit ihnen korrespondierende Regelungen der KWahlO sind - zur Wahl zum Integrationsrat über § 26 Satz 2 IRWahlO - anzuwenden.

Dementsprechend weise ich darauf hin, dass eine Wählergruppe ihrem Wahlvorschlag die nach § 15a Absatz 2 KWahlG und ein/e Einzelbewerber/in die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen muss:

Zusammen mit dem Wahlvorschlag ist sonach von einer Wählergruppe eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorausgegangenen zwölf Monaten vor Einreichung des Wahlvorschlags Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer einzelnen zuwendenden Person gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählerGrTranspG sind anzugeben. Erfolgt nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählerGrTranspG erfüllt, ist dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der zuwendenden Person sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen.

Sind Erklärungen und Mitteilungen unrichtig oder ist eine Mitteilung entgegen § 15 a Absatz 3 KWahlG nicht erfolgt, entsteht gemäß § 15a Absatz 5 KWahlG gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt. Eine entsprechende Zahlungsverpflichtung wird durch Verwaltungsakt festgestellt. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde.

Der Wahlleiter stellt der Gemeinde eingereichte Erklärungen und Mitteilungen sowie weitere notwendige Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

Die vorstehenden Hinweise gelten für Einzelbewerberinnen und -bewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer bzw. seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

5. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung eingereicherter Wahlvorschläge

Die Wahlleitung prüft unverzüglich die eingereichten Wahlvorschläge bevor sie diese dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorlegt. Stellt sie Mängel fest, fordert sie zuvor die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beheben. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen der Wahlleitung den Wahlausschuss anrufen.

Mängel eines Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Erfüllen bei Listenwahlvorschlägen einzelne Wahlbewerberinnen oder -bewerber oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht, werden sie von Amts wegen gestrichen.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

- verspätet eingereicht sind,
- nicht formgerecht eingereicht sind,
- nicht die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften nachgewiesen ist,
- Personen enthalten, die ihre schriftliche Zustimmung zur Wahlbewerbung oder persönlichen Stellvertretung nicht erteilt haben,
- nicht die für die Wahlbewerbung oder persönliche Stellvertretung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
- nicht die für die Unterzeichnung vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind und wenn nach deren Streichung die Mindestzahl nicht erreicht ist oder
- im Übrigen den Anforderungen der IRWahlO nicht entsprechen.

6. Zulassung und Bekanntmachung eingereicherter Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl, also bis zum 18.07.2025 über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, falls sie verspätet eingereicht worden sind, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen unzulässig sind.

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens am 37. Tag vor der Wahl, also bis zum 08.08.2025, unter Angabe der in den Wahlvorschlägen aufzuführenden Personendaten öffentlich bekannt gemacht. Statt des vollständigen Geburtsdatums wird nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift nur der Wohnort mit Postleitzahl und die Email-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen und Bewerber angegeben. Die Staatsangehörigkeit wird nicht bekannt gemacht. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und Email-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer Email-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

7. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Sitzverteilung nach der Kommunalwahl

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Urteil vom 20.05.2025 (VerfGH 101, 114, 118 und 124/24 sowie 7/25) entschieden, dass die Änderung des Kommunalwahlgesetzes, die ein neues Verfahren zur Sitzverteilung bei Kommunalwahlen einführen sollte, gegen das Grundgesetz und die Landesverfassung verstößt. Damit bleibt für die Kommunalwahlen das bisherige Verfahren (Sainte-Laguë/Schepers) bestehen. Die Entscheidung betrifft nicht das Wahlvorschlagsverfahren sondern ausschließlich die Verteilung der Sitze nach den Kommunalwahlen.

Für die Sitzverteilung infolge der Wahl zum Integrationsrat gilt gemäß § 21 Absatz 1 IRWahlO das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte Laguë/Schepers. Das Urteil hat somit keinen Einfluss genommen auf die geltenden Vorschriften zur Wahl zum Integrationsrat.

Münster, den 10.06.2025

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat und stellv. Wahlleiter